

Unternehmensliquidation am Beispiel einer Aktiengesellschaft



Von RA Urs Bürgi
Inhaber des Zürcherischen
Notar-, Grundbuch- und
Konkursverwalter-Patentes
Partner Bürgi Nägeli Rechtsanwälte
Zürich

Begriff

Die *Unternehmensliquidation* beinhaltet die Auflösung, Vermögensliquidierung und Löschung einer Gesellschaft im Handelsregister (HR).

Liquidationstypologie

Von *formeller Liquidation* wird gesprochen, wenn die Unternehmensliquidation getreu den gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Als *faktische Liquidation* gilt die Desinvestition des Geschäftsbetriebes ohne Reinvestitionsabsicht ausserhalb der gesetzlichen Vorgaben (keine Generalversammlung, keine Schuldenerufe, keine Beachtung des Sperrjahres, keine Löschung der Gesellschaft im HR). Der *AG-Mantel* (auch *Mantelgesellschaft*) ist eine vollständig liquidierte und als Unternehmen von den Beteiligten aufgegebene, juristisch aber noch nicht aufgelöste und gelöschte Gesellschaft.

Geschäftsverkauf

Der Verkauf des gesamten Geschäfts *ohne Auflösung der Gesellschaft* ist eine faktische Liquidation und setzt die Zustimmung der Generalversammlung (GV) voraus; ohne Zustimmung der GV ist der Deal nichtig.

Formelle Liquidation

Die formelle Liquidation enthält 2 Elemente: Die *Auflösung der Gesellschaft* und ihre *Liquidation*.

Auflösung der Gesellschaft

Mit der Auflösung wechselt die Gesellschaft ihre Zwecksetzung in den Liquidationszweck oder, anders ausgedrückt, sie wird vom *werbenden* zum *sterbenden* Unternehmen.

Liquidator

Mit der Liquidation kann der Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder betraut werden. Die Liquidationsarbeit darf aber auch an Dritte (Rechtsanwälte, Treuhänder etc.) delegiert werden. Der oder die Liquidatoren sind im Handelsregister einzutragen (OR 740 Abs. 2). Ab Mandatsantritt ist der Liquidator für eine den Verhältnissen angepasste Rechnungslegung zuständig. Die Revisionsstelle behält ihre Funktionen.

Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaftsliquidation lässt sich in 4 Phasen einteilen:

1. Bestandsaufnahme
2. Verwertung und Schuldentilgung

3. Verteilung des Liquidationsergebnisses
4. Löschung der Gesellschaft

Bestandsaufnahme

Der Eintragung der Auflösung und des Liquidators im Handelsregister folgen zur Feststellung der Verbindlichkeiten ein *3maliger Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)* und eine *Liquidations-Eröffnungsbilanz* zu Veräusserungswerten. Weiter sind alle nötigen Rückstellungen einzubuchen (Stilllegungskosten, Vertragsauflösungskosten, Sozialplankosten sowie Liquidations- und andere Steuern).

Verwertung und Schuldentilgung

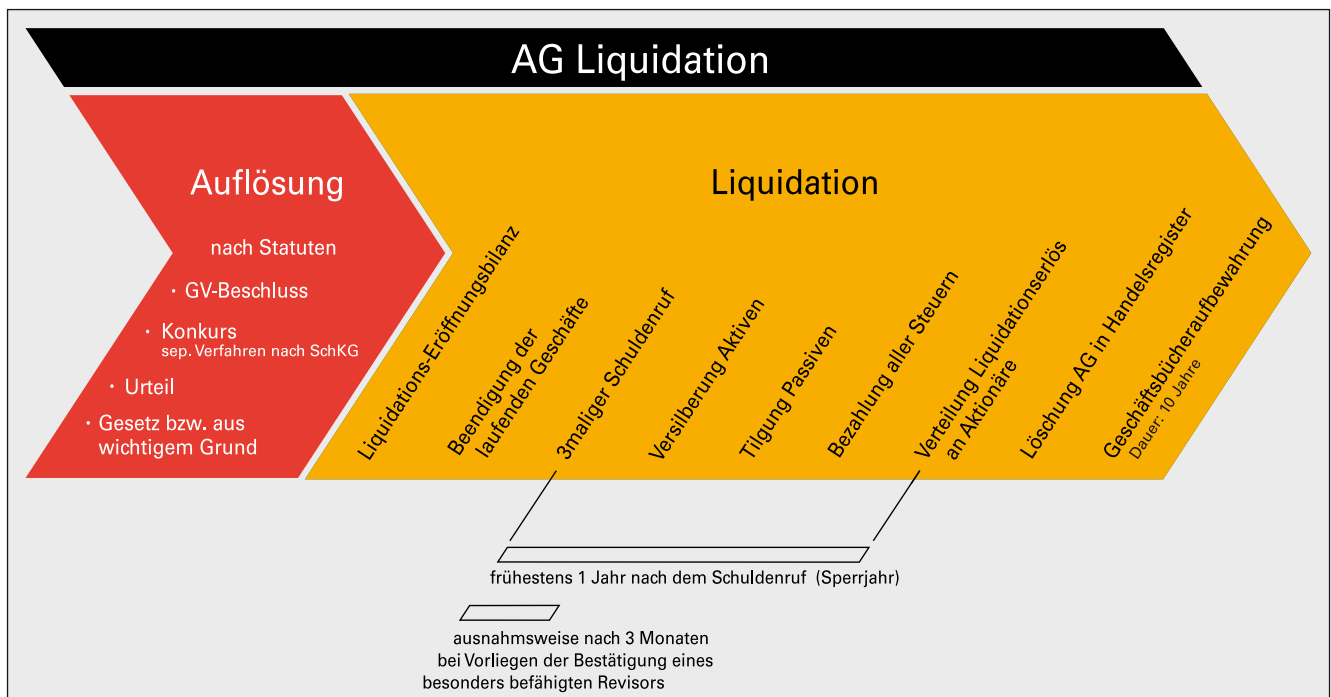
Der Liquidator wickelt die laufenden Geschäfte ab, beendet die Dauerschuldverhältnisse vorzeitig, schliesst im Zusammenhang mit der Betriebs-einstellung neue Rechtsgeschäfte und fordert die Debitoren ein. Die Parallelität von Betriebsweiterführung und Liquidation verlangt nach einer *Liquiditätsplanung*. Der *Betriebsverkauf* kann mittels Einzelverkäufen oder als Gesamtverkauf, u.U. sogar auf dem Weg der Versteigerung (Auktion) oder der Ausgliederung an eine Auffanggesellschaft, abgewickelt werden.

Die *Schuldentilgung* ist bei unübersichtlicher Finanzlage riskant und sollte mit einem Finanzplan organisiert werden. Es empfiehlt sich, die Tilgung zunächst auf die laufenden Verpflichtungen zu beschränken und das Gleichbehandlungsgebot der Gläubiger zu beachten. Die Tilgungsbeträge für nicht

Auflösungsgründe

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden:

1. nach Massgabe der Statuten (OR 736 Ziff. 1),
2. durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist (OR 736 Ziff. 2),
3. durch die Eröffnung des Konkurses (OR 736 Ziff. 3),
4. durch Urteil des Richters, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen (OR 736 Ziff. 4),
5. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.



fällige oder strittige Forderungen sind zu hinterlegen.

Verteilung des Liquidationsergebnisses

Die Liquidatoren erstellen nach beendeter Verwertung eine *Liquidations-Schlussbilanz* und einen *Liquidations-Schlussbericht*.

Die *Liquidations-Schlussbilanz* ist von der Revisionsstelle zu prüfen und durch die GV zu genehmigen. Erst dann darf das Liquidationsergebnis an die Aktionäre verteilt werden. Das Sperrjahr, welches mit dem dritten Schuldenruf im SHAB beginnt, dient dem Gläubigerschutz. Die Gläubiger können eine vorzeitige Erlösverteilung an die Aktionäre durch richterliche Verfügung verhindern lassen. Eine vorzei-

tige Verteilung, frühestens 3 Monate nach dem dritten Schuldenruf darf stattfinden, wenn ein *besonders befähigter Revisor mit seiner Bestätigung dazu das Plazet gibt*. Diese Bestätigung tritt nicht an die Stelle des normalen Testats, sondern ist als zusätzlicher Bericht gemeint. Der Anspruch der Anteilsinhaber wandelt sich mit rechtlich verbindlichem Abschlags- oder Schlussverteilungsplan von einem körperschaftlichen Vermögenswert in eine unbedingte und unentziehbare Geldforderung. Der Liquidator erstellt einen Verteilplan und orientiert sich dabei an den Statuten, an der genehmigten Liquidations-Schlussbilanz, am einbezahlten Betrag (und nicht am Nennwert) und an allfälligen bei der Verteilung zu berücksichtigenden Pri-

vilegien. Die Leistung des Liquidationsanteils erfolgt in der Regel in bar, hinsichtlich des den Nennwert übersteigenden Betrages unter Abzug der Verrechnungssteuer von 35%.

Löschung der Gesellschaft im HR

Nach durchgeführtem Liquidationsverfahren ist die Gesellschaft im Handelsregister zu löschen. Die Löschung darf erst nach Vorliegen des Dokuments mit dem Auflösungsbeschluss, Schuldenrufen, Beachtung des Sperrjahrs und Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Liquidationsvorschriften erfolgen.

Eine *Ausnahme* vom Sperrjahr ist möglich, wenn eine *Bestätigung des besonders befähigten Revisors* und die *Saldoquittungen und Löschungsermächtigungen der Fiskalämter* die Schuldtilgung nachweisen. Die Liquidatoren sorgen für die Geschäftsaktenaufbewahrung der liquidierten Gesellschaft und teilen den Handelsregisterbehörden den Aufbewahrungsort mit.

Exkurs: Steuerfolgen auf der Stufe Unternehmen

Ertragssteuern: Resultiert nach Versilberung der Aktiven und Tilgung der Passiven ein Liquidationsüberschuss und liegt dieser über dem Gewinnsteuerwert, so *realisiert* das Unternehmen seine *stillen Reserven*, erzielt

Überschuldung

Zeigt die *bereinigte Eröffnungsbilanz* eine *Überschuldung*, ist die *Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft einzustellen* und der *Richter zu benachrichtigen* (Folge: Konkursöffnung). Als sogenannte Benachrichtigungssurrogate stehen der *Konkursaufschub* oder das *Nachlassverfahren* zur Verfügung, falls Aussicht auf aufgeschobene Vollzahlung (Konkursaufschub) bzw. Sanierung (Nachlassverfahren) besteht.

Weiterführende Informationen:

- www.ueberschuldsanzeige.ch
- www.insolvenzerklaerung.ch
- www.konkursaufschub.ch
- www.nachlassverfahren.ch
- www.konkursaufschub-oder-nachlassstundung.ch

**BÜRGI
NÄGELI**

Rechtsanwälte

Grossmünsterplatz 9
CH-8001 Zürich
Tel. +41 (0)44 268 40 00
Fax +41 (0)44 268 40 05www.bnlawyers.ch
info@bnlawyers.ch**Unternehmenskrise und Recht**

Unternehmenssanierungen
Beratung der Gesellschaftsorgane
Schuldnerberatung
Gläubigerberatung
Workout für Banken
Gläubigervertretung in Gläubigerausschüssen
Beratung beim Unternehmenserwerb aus Insolvenzen
Analyse komplexer cross-border-Sachverhalte
Sachwaltermandate
Konkursverwaltungsmandate

Unser Ansprechpartner:

RA Urs Bürgi, Inhaber des Zürcher Notar-, Grundbuch- und
Konkursverwalter-Patentes

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst auch die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen in allen anderen Belangen.

dabei einen *steuerbaren Kapitalgewinn* und hat hierfür Gewinnsteuern zu bezahlen, sofern und soweit nicht Kapitalverluste bzw. Liquidationskosten in Abzug gebracht werden können.

Verrechnungssteuer: Die Verrechnungssteuer ist geschuldet unter Berücksichtigung des gegebenenfalls ab 1.1.2011 anwendbaren Kapitaleinlageprinzips (Steuerfreiheit der Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen), und zwar auf der Differenz zwischen dem Liquidationsüberschuss und dem Nennwert der Anteilsrechte (VStV 20 Abs. 1). Steuerschuldnerin ist die Gesellschaft, die, wie oben erwähnt, die Steuer zwingend auf die Leistungsempfänger (Gesellschafter) zu überwälzen hat.

Tips: Läuft die Gesellschaft Gefahr, die latenten Verrechnungssteuerschulden nicht mehr bezahlen zu können oder lassen sich Handlungen der Organe als faktische Liquidation interpretieren, so ist es von Vorteil

- die Hinterlegung der aufgelaufenen Verrechnungssteuern zu verlangen
- und die zuständige Steuerverwaltung zum Erlass einer Sicherstellungsverfügung zu motivieren.

Exkurs: Steuerfolgen auf der Stufe Gesellschafter

Die Steuerfolgen richten sich nach der steuerlichen Zuordnung (Anteilsrechte

im Privat- oder im Geschäftsvermögen). Der Liquidationsüberschuss nach Rückzahlung des Nennwerts und ab 1.1.2011 seit 1997 geleisteten Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen stellt bei *Anteilsrechten im Privatvermögen* steuerbaren Beteiligungsertrag dar, welcher zusammen mit dem Einkommen des Gesellschafters (progressionsbeeinflussend) der Einkommenssteuer unterliegt (DBG 20 Abs. 1 lit. c; vorbehalten Teilbesteuerung nach DBG 20 Abs. 1bis).

Bei *Anteilsrechten im Geschäftsvermögen (natürlicher oder juristischer Personen)* stellt die Differenz zwischen dem Liquidationsüberschuss und dem Einkommens- bzw. Ertrags-

steuerwert der Anteilsrechte steuerbares Einkommen bzw. steuerbaren Gewinn dar (= Buchwertprinzip). Vorbehalten bleibt bei *Selbständigerwerbenden* die Geltendmachung der Teilbesteuerung des Liquidationsüberschusses unter Berücksichtigung von DBG 18b und der jeweils massgebenden kantonalen Steuerbestimmungen bzw. bei *Kapitalgesellschaften* die Geltendmachung der Beteiligungsermässigung gemäss DBG 69 f. und StHG 28 Abs. 1 resp. bei *Holdinggesellschaften* die Geltendmachung der (Gewinn-)Steuerfreiheit des Liquidationsergebnisses auf kantonalen Stufe.

Liquidatorenhaftung

Der Liquidator haftet gegenüber Gläubigern, der Gesellschaft und den Aktionären nach den Regeln der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit aus Vertrag (Mandatsvertrag) und gegebenenfalls aus unerlaubter Handlung (OR 41 ff.). Der Liquidator haftet persönlich für die Steuerzahlung.

Fazit

Das Auflösungs- und Liquidationsverfahren ist logisch und klar geregelt. Trotzdem birgt es Gefahren, insbesondere bei der Liquiditätsplanung bei gleichzeitiger Betriebsweiterführung und Versilberung bzw. bei der Schuldentilgung vermögensarmer Gesellschaften und schliesslich bei der Berücksichtigung von Steuern und Sozialabgaben (Liquidatorenhaftung).

www.unternehmensliquidation.ch ●

Haftung des Liquidators für Steuern und Sozialabgaben

Beispiele

- Direkte Bundessteuer
 - *Liquidatoren von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten in der Schweiz, deren Rechtsträger keinen steuerlichen Sitz in der Schweiz haben, haften mit dem Steuerpflichtigen bis zum Betrage des Reinerlöses solidarisch mit* (DBG 13 Abs. 3 lit. d)
- Verrechnungssteuer (VStG 15)
- Mehrwertsteuer (MWSTG 15 Abs. 1 lit. e und 15 Abs. 2)
- Zollforderungen und u.U. sonstige öffentlich-rechtliche Gebühren und Abgaben
- Gebühren aus Handelsregisteranmeldungen (HRGebT 21 Abs. 1)
 - Primärhaftung: Gesellschaft
 - Sekundärhaftung: Anmeldender, z.B. VR, Notar oder Rechtsanwalt
- Alters- und Hinterbliebenenversicherung [AHV] (AHVG 52 + 87; vgl. www.ahvg52.ch)
- u.a.m.